

RS OGH 1985/4/25 6Ob557/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1985

Norm

ABGB §1438 Ba

ABGB §1438 E

Rechtssatz

Wenngleich unter "Abrechnung" die vertraglich begründete Kürzung eines künftigen Anspruches infolge vorzeitiger Leistung (zB Vorschuß) zu verstehen ist, so kann - da die fälschliche Bezeichnung einer rechtsgeschäftlichen Erklärung an ihrem wahren Inhalt nichts ändert - eine behauptete Abrechnung als Aufrechnung verstanden werden (hier:

Aufrechnung eines Verpächters mit Schadenersatzansprüchen gegen eine vom Pächter rückgeforderte Barkaution).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 557/85

Entscheidungstext OGH 25.04.1985 6 Ob 557/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0033870

Dokumentnummer

JJR_19850425_OGH0002_0060OB00557_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at